Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 16 — **1920**

Mittwoch, den 25. Februar. — **Achtundsechzigster Jahrgang.**

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Anzeigepflicht von ansteckenden Krankheiten.

Ich habe erfahren, daß trotz meiner Kreisblattsverfügung vom 9. Dezember 1919 (Kreisblatt Nr. 101 von 1919) noch sehr häufig, insbesondere auf dem platten Lande die Anzeige von ansteckenden Krankheiten durch die dazu Verpflichteten unterbleibt. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß die Anzeige derartiger Erkrankungen und Sterbefälle in erster Linie durch den Haushaltungsvorstand — soweit nicht etwa ein Arzt den Erkrankungs- oder Todesfall festgestellt hat — an die zuständige Ortspolizeibehörde pünktlich zu erfolgen hat. In Zukunft werden bei nicht gemeldeten Fällen Ermittelungen angestellt werden und bei unterlassener Anzeige muß dann die Bestrafung des Schuldigen erfolgen. — Ich verweise außerdem auf die bereits oben erwähnte diesbezügliche Kreisblattverfügung vom 9. Dezember 1919. — Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher des Kreises, die vorstehende Verfügung sowie die im Kreisblatt Nr. 101 abgedruckte diesbezügliche Verfügung ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 20. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Schlachtviehablieferung.

Diejenigen Ortsbezirke, die noch mit der Ablieferung von Schlachtvieh im Rückstande sind, werden ersucht, ihren Rückstand bestimmt am nächsten Abnahmetage zur Ablieferung zu bringen. Es ist dies unbedingt notwendig, damit die Fleischversorgung der Städte sichergestellt wird.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von 3 Motorpflügen.

Der Kreis Belgard will seinen Motorpflugbetrieb aufgeben und stellt deshalb

3 betriebsfähige Stockmotorpflüge

mit Ersatz- und Zubehörteilen, sowie Werkzeuge und

ein Motorrad mit Bereifung

zum Verkauf. Die Besichtigung kann in Belgard erfolgen. Angebote sind bis zum 15. März 1920 einzureichen.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausmahlung des Brotgetreides und der Gerste.

Gemäß § 18 Abs. 1g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525, 535) hat das Preußische Landesgetreideamt angeordnet, daß der Mindestsatz, bis zu den die zur Brotmehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste auszumahlen sind, bei Roggen und Weizen auf 90 Proz. und bei Gerste auf 85 Proz. heraufgesetzt wird.

Diese Feststellung gilt allgemein für Getreide, daß die Reichsgetreidestelle, oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband, oder die Unternehmer landw. Betriebe zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung ausmahlen lassen.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Herabsetzung der Brotration.

Gemäß § 18 Abs. 1a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525, 535) hat das Preußische Landesgetreideamt folgendes angeordnet:

Die Tageskopfmenge an Mehl für die Versorgungsberechtigte Bevölkerung (Brotkartenempfänger) ist **bis auf weiteres** auf 200 Gramm festgesetzt.

Streckungsmittel werden nicht gewährt. An Reisebrotmarken sind für jeden Reisetag je 5 Stück über zusammen 250 Gramm Gebäck auszugeben.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bestimmungen

der Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard über Preisankündigung im Kleinhandel.

Auf Grund der §§ 5 und 19 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25 September 1915 wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, hat deren Verkaufspreise im Verkaufsraum sichtbar anzukündigen, soweit dies für bestimmte Gattungen jener Gegenstände durch Ausführungsbestimmung des Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle nach Anhörung der Sachverständigen vorgeschrieben wird.

Bei Waren, deren Kennzeichnung nach Art und Preis gesetzlich vorgeschrieben oder in handelsüblicher Weise erfolgt ist, bildet diese Kennzeichnung die Preisankündigung.

Als Verkaufsräume gelten auch Verkaufsbuden, -stände und -wagen auf Märkten und Straßen.

§ 2.

Die Preisankündigung gilt zugleich als Preisforderung, die nicht überschritten werden darf.

§ 3.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Ausgenommen hiervor bleiben markenfreie Waren, deren Vorrat besonders stark hinter der Nachfrage zurückbleibt und Verteilung unter die Verbraucher nach Verhältnis ihres Bedarfs die Verteiler sich daher angelegen sein lassen müssen. Bei einer solchen Verteilung ist die Bevorzugung einer behördlich geregelten festen Kundschaft gegenüber Gelegenheitskunden erlaubt, die unbillige Bevorzugung einzelner Kunden zum Nachteil anderer aber verboten.

Die Abgabe der verlangten Ware darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Käufer zugleich noch andere Waren bezieht, sofern nicht eine Ausnahme von dieser Regel behördlich angeordnet oder zugelassen ist. Die Abgabe der verlangten Ware darf ferner nicht davon abhängig gemacht werden, daß von dem Käufer Lebensmittel gefordert werden.

§ 4.

Die in § 3 Abs. 1 bestimmte Abgabepflicht gegenüber jedem Verbraucher besteht nicht, soweit ein Verkauf auf Bestellung oder innerhalb fester Kundschaften behördlich angeordnet oder zugelassen ist.

§ 5.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 25. Februar 1920

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Die Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard.

Ausführungsbestimmungen über Preisankündigung im Kleinhandel.

Auf Grund des § 1 der Bestimmungen der Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard über Preisankündigung im Kleinhandel wird folgendes bestimmt:

I.

Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, deren Verkaufspreise im Verkaufsraum anzukündigen sind, gehören:

Brotaufstrich, Butter und Speisefett, Bier, Fische und Fischwaren, Fleisch und Fleischwaren, Gemüse, auch verarbeitet, Hülsenfrüchte, Käse, Kaffee-Ersatzmittel, Kartoffeln, Mehl und Mühlenerzeugnisse, Milch, Obst, auch verarbeitet, Reis, Salz, Zucker, Streichhölzer, Bekleidungsgegenstände, wie die zum Lebensbedarf notwendigen Kleider, Schuhe und Wäsche, Heiz- und Leuchtstoffe.

Die Ankündigung kann durch Eintragung in ein deutlich gedrucktes oder geschriebenes und sichtbar ausgehängtes oder ausgelegtes Preisverzeichnis oder durch Anbringung von deutlichen Preisschildern an den Waren erfolgen. Bei Fischwaren, Kartoffeln, Gemüse und Obst ist ein solches Preisschild an jeder Warensorte anzubringen.

II.

Zur Ankündigung von Höchstpreisen oder Richtpreisen, die in den Tageszeitungen veröffentlicht sind, können aufgeklebte Zeitungsausschnitte als Preisverzeichnisse benutzt werden.

III.

Soll der Preis einer Ware geändert werden, so ist zuvor die Preisankündigung entsprechend zu ändern. Sobald eine Ankündigung durch Aenderungen unübersichtlich wird, ist sie durch eine neue zu ersetzen.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Vorsitzende
der Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vertrauensmann bei der Kartoffelverladung.

Die Provinzialkartoffelstelle Stettin hat als ihren Vertrauensmann zur Beaufsichtigung der Kartoffelverladungen, Kontrolle der Kreiskartoffeleinkäufer usw. für den Kreis Belgard den Landwirt Bock aus Stettin, Falkenwalderstr. 15, bestellt.

Ueber die Tätigkeit des Vertrauensmannes teilt die Provinzialkartoffelstelle folgendes mit:

Mit Rücksicht auf die sich von Tag zu Tag steigernden Ernährungsschwierigkeiten in den von der Provinz Pommern mit Speisekartoffeln zu versorgenden auswärtigen Bedarfsstellen und der bei einem Versagen der rechtzeitigen Versorgung das ganze deutsche Volk bedrohenden Notlage spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß Sie in den Ihnen zugewiesenen Kreisen mit dem sich hieraus ergebenden Ernst und ohne Schonung ihrer eigenen Person tätig sind. Es muß Ihre Aufgabe sein, diesen Ernst der Lage in ununterbrochener Tätigkeit in jedem ländlichen Gehöft zu wecken und wachzuhalten.

Ohne Verkennung der sich für die Landwirtschaft immer schwieriger gestaltenden Verhältnisse soll es Ihrem Einfluß gelingen, den Landwirt zu ermutigen unter Ueberwindung aller Hindernisse dennoch einen Weg finden, um der hungernden Industriebevölkerung durch Abgabe **aller** verfügbaren Vorräte rechtzeitig die notwendigsten Lebensmittel in genußfähigem Zustande zuzuführen. Auch wird immer aufs neue zu betonen sein, daß eine über die durch das neuerdings gewährte Prämiensystem hieraus vorgesehene Preiserhöhung der Kartoffeln in diesem Frühjahr nicht mehr zu erwarten ist.

Gleichzeitig wird es in den kommenden Wochen mit zu Ihren Aufgaben gehören, Ihre Aufmerksamkeit auf die noch auf den Feldern vorhandenen Mieten zu richten und die Besitzer und Landräte auf jede von Ihnen wahrgenommene Gefährdung des Inhalts durch Fäulnis usw., zwecks baldiger Räumung der Miete hinzuweisen. Daß in gegenwärtiger Jahreszeit die zum Versand kommenden Kartoffeln ohne Rücksicht auf die jeweilige Temperatur mit ausreichendem Frostschutz versehen werden müssen, ist selbstverständlich und muß unbedingt gefordert werden.

Ganz besonders scharf bleibt die Tätigkeit der einzelnen Kreiskommissionäre zu beobachten, indem bei den Landwirten festzustellen ist, ob und in welcher Weise sie sich an Ort und Stelle um die Abnahme der verfügbaren Vorräte bemühen. Auf alsbaldige Ausschaltung ungeeigneter Personen ist bei dem zuständigen Landrat hinzuwirken. Die ordnungsmäßigen Verhältnisse auf den Bahnhöfen sind ebenfalls fortgesetzt zu beobachten. Das Vorhandensein **zweckmäßiger** Harfen auf den Stationen zum Sieben der Kartoffeln bei der Verladung ist zu fordern.

Wo Saatkartoffeln zur Verladung kommen, ist durch Besichtigung der Ware festzustellen, ob die Kartoffeln tatsächlich Anspruch auf die Bezeichnung „Saatkartoffeln" erheben können. Gegebenenfalls ist dem Landrat telegrafisch oder durch Fernsprecher Nachricht zu geben, damit er die Ware beschlagnahmt, um sie den Bedarfsstellen als Speisekartoffeln zu überweisen.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nachweisung über Ausgabe von Fleischkarten.

Die Herren Ortsvorsteher nachstehender Ortsbezirke werden ersucht, die Nachweisung über Ausgabe von Fleischkarten in der Zeit vom 22. Dezember 1919 bis 18. Januar 1920 in 8 Tagen einzusenden.

Gemeinde Altlülfitz, Arnhausen, Battin, Bolkow, Bulgrin, Buslar, Damen, Darkow, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Rambin, Gr. Poplow, Kavelsberg, Kl. Panknfn, Klempin, Kösternitz, Kollatz, Kowalk, Langen, Lasbeck, Latzig, Lutzig, Naffin, Natztow, Neusanskow, Pumlow, Pustchow, Redel, Redlin, Reinfeld, Retzin, Ristow, Roggow, Rostin, Sager, Siedkow, Silesen, Vorbruch, Warnin, Wusterbarth, Zadtkow, Zarnefanz, Zietlow, Zuchen.

Gut Ackerhof, Althütten, Battin, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Brutzen, Bulgrin, Buslar, Damen, Damerow, Doweuheide, Drenow, Ganzkow, Glötzin, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow. Gr. Rambin, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Jagertow, Kl. Dewsberg, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Kollatz, Krampe, Lankow, Lutzig, Natztow, Neuhof, Neucollatz, Passentin, Podowils, Rarfin, Rauden, Reinfeld, Retzin A, Retzin B., Vietzow, Warnin, Wusterbarth, Zietlow, Zuchen.

Belgard, den 20. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Wanderhaushaltungsschule.

Der Betrieb der ländlichen Wanderhaushaltungsschule des Kreises, der während des Krieges vorübergehend eingestellt werden mußte, soll wieder aufgenommen werden. Es wird beabsichtigt, künftig neben dem rein haus- und landwirtschaftlichen Unterricht auch einige Unterweisungen in den Elementarfächern, in Bürgerkunde, sowie in praktischen Uebungen in Nadelarbeit in größerem Umfange einzuflechten. Die Dauer der einzelnen Kurse wird voraussichtlich auf 3 Monate bemessen werden.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Abhaltung eines Lehrgangs an ihrem Ort wünschen, bitte ich, mir dies möglichst bald mitzuteilen.

Ein Lehrgang kann abgehalten werden, wenn etwa 16 Teilnehmerinnen sich melden.

Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehzählung am 1. März 1920.

Zu der am 1. März 1920 nach den Bundesratsbeschlüssen vom 30. Januar und 9. August 1917 stattfindenden vierteljährlichen Viehzählung weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Mai 1918 — Kreisblatt Nr. 39 von 1918 — hin.

Im übrigen bemerke ich:

1. In die Zählbezirksliste C sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemeindeliste E ist nur die **Hauptsumme** aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, ohne nochmalige Aufführung der Viehbesitzer. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirksliste und die Liste E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite zu benutzen; das Ankleben von Fahnen oder die Verwendung von Vordrucken früherer Viehzählungen ist unzulässig. Zur Vermeidung von Rückfragen weise ich die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B, Ziffer 8 bis 11 und 13 und die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden vom 10. Februar 1920 B § 3 und 4 besonders hin.

Insbesondere sind die Einträge in Spalte 15 darauf zu prüfen, daß **alle Milchkühe** einschließlich der milchenden Arbeitskühe und der wegen Trächtigkeit trockenstehenden Kühe in diese Spalte eingetragen sind, während die Spalte 16 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühen und den Färsen) vorbehalten bleibt. Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 15 größer sein müssen, als in Spalte 16.

2. Von den Gemeindelisten E ist **ein Stück** von der Zählbezirksliste C **zwei Stück** und zwar die Urschrift und Reinschrift **bis spätestens den 4. März d. Js.** der Kreisbehörde einzureichen.

Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. März 1920.
Kreis Belgard, Gemeinde . . . Gutsbezirk . . . .

3. Die erforderlichen Formulare C und E sind den Ortsbehörden bereits zugesandt. Falls sie nicht ausreichen oder bis zum 26. Februar d. Js. nicht eingegangen sind, ist mir dies **ungesäumt** anzuzeigen.

4. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, schleunigst die nötigen Vorkehrungen zu treffen, auch mache ich denselben die pünktliche Innehaltung des Termins für die Einreichung der Zählpapiere zur Pflicht.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat.

Infolge der Entscheidung des Landgerichts zu Bremen, wonach die Beschlagnahme von Wohnungsteilen unzulässig sein soll, sind teilweise Schwierigkeiten bei der Wohnungsrationierung entstanden. Gegenüber dem Bremer Urteil verweise ich deswegen auf die Ausführungen der in Nr. 627 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 20. Dezember 1919, die folgendermaßen lauten:

„Die Beschlagnahme übergroßer Wohnungen.

In letzter Zeit ist ein Urteil des Landgerichts zu Bremen vom 29. Oktober 1919 gegen den Bremischen Staat durch die Presse gegangen, wonach dem Bremischen Staat die Beschlagnahme von Wohnungen neben einem andern Grunde auch deswegen untersagt wird, weil die Bestimmungen der Wohnungsmangelverordnung gegen den Artikel 153 der Reichsverfassung verstoßen sollen, nach dem eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig ist, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Beschlagnahme übergroßer Wohnungen ist nicht als die Vornahme einer privatrechtlichen Enteignung aufzufassen, sondern als ein öffentlich-rechtlicher Akt, durch den dem Wohnungsinhaber eine öffentliche Last auferlegt wird. Deswegen kann der Artikel 153 der Reichsverfassung in diesem Falle keine Anwendung finden. Selbst wenn man aber annimmt, daß die Beschlagnahmeverfügung eine privatrechtliche Beschränkung des Eigentums ist und demgemäß Artikel 153 der Reichsverfassung Platz greift, so ist trotzdem dieser Artikel 153 nicht verletzt. Denn eine angemessene Entschädigung ist nur insoweit vorgeschrieben als ein Reichsgesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 ist ein solches vollgültiges Reichsgesetz, da sie auf dem Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 32 ff.) beruht, das nach wie vor unbestritten in Gültigkeit ist."

Auch hat das Landgericht Hannover durch Urteil vom 1?. Dezember 1919 — S. Q. 147/19 — entschieden, daß der Rechtsweg gegen die Wohnungsbeschlagnahme überhaupt unzulässig ist.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Persönliches.

Der Gendarmeriewachtmeister Koos in Polzin ist wieder gesund und hat den Dienst in seinem Bezirk bereits angetreten.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grüssow, Administrator Fratscher in Grüssow ist erkrankt.

Derselbe wird während seiner Krankheit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Wilde in Naffin vertreten.

Belgard, den 23. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat.

Aenderung des Formulars zur Totenliste.

Nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 10. September 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 1211 ff.) haben die Standesämter — wie bisher — den Finanzämtern Totenlisten einzureichen. Das Muster hierzu ist durch eine neue Spalte 15 erweitert worden. Diese Spalte lautet: War der Verstorbene

a) Vor- oder Nacherbe?
Betrag der Vor- oder Nacherbschaft?

b) Inhaber eines gebundenen Vermögens (Hausgut, Fideikommiß, Lehen, Stammgut, sonstiges)?

Das Landesfinanzamt in Stettin hat keine Bedenken, daß die bisherigen Formulare zu Totenlisten aufgebraucht werden, wenn der obige Wortlaut der Spalte 15 handschriftlich in die Spalte 16 „Bemerkungen" des alten Musters, die selten gebraucht werde, gesetzt wird. Die **Beschaffung** des neuen Musters hat das Landesfinanzamt abgelehnt.

Es bleibt daher dieserhalb bei den alten Bestimmungen M. d. J. vom 21. Februar 1906 S. 181 (Verfügung vom 9. April 1906 Pr. II. Nr. 934/3. 06) nach welchen der der gesamte staatsseitig zu liefernde Formularbedarf (also auch der Totenlisten) von den städtischen Standesämtern zum 1. April, von den Vorsitzenden der Kreisausschüsse für die ländlichen Standesämter zum 15. April d. Js. nach gegebenem Muster bei mir anzumelden ist. Für den Fall, daß ein Bedarf an Totenlisten für das nächste Jahr vorliegt, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bemerkung bei lfd. Nr. 20 und 21 des Anmeldeformulars, daß die Lieferung nach dem neuen Muster zu erfolgen hat.

Köslin, den 30. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Unterschrift.

Abdruck den Standesbeamten zur Kenntnis.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Betrifft Neuwahl der Gemeindevorsteher, Schöffenstellvertreter und der Schöffen.

Nachstehende Wahlen werden bestätigt:

1. Gemeinde Jagertow: Bauerhofsbesitzer August Mundt zum Schöffen;
2. Gemeinde Buslar: Bauer Karl Erdmann zum Gemeindevorsteher, Halbbauer Hermann Müller zum Schöffenstellvertreter, Bauer August Strelow und Halbbauer Albert Müller zu Schöffen.

Die Gewählten treten ihre Aemter sofort an. Wegen der Vereidigung ergeht später besondere Verfügung.

Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-R. Borgmann.

Einziehung der Versicherungsbeiträge und Reichsstempelabgaben für die Pommersche Feuersozietät für das 2. Halbjahr 1919.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern (Ortserhebern) des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Hebeliste nebst den dazu gehörigen Zahlungsaufforderungen zwecks Einziehung der Immobiliar-Versicherungsbeiträge für das 2. Halbjahr 1919 übersandt werden.

Ferner wird denjenigen Guts- und Gemeindevorstehern, in deren Bezirk Mobiliar-Versicherungen bestehen, eine Hebeliste und Zahlungsaufforderungen der für das 2. Halbjahr 1919 zu entrichtenden Mobiliar-Versicherungsbeiträge zugehen. Ich ersuche, die Zahlungsaufforderungen den Versicherten unverzüglich zuzustellen, sodaß es denselben möglich ist, die Beiträge zusammen mit den Steuern und sonstigen Abgaben abzuführen.

Die Versicherungsbeiträge sind schleunigst einzuziehen und bis spätestens 1. April 1920 bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse (Kreiskommunalkasse) abzuliefern. Bei Einsendung durch die Post empfehle ich, sich des Postscheckkontos der Kreiskommunalkasse **Stettin 416** zu bedienen. Kosten entstehen den Ortserhebern hierdurch nicht, dieselben haben nur die Pflicht, auf der Rückseite der ihnen übersandten Zahlkarte genau anzugeben, wieviel von dem eingesandten Beitrage auf Immobiliar, Mobiliar und Reichsstempelabgabe entfallen.

Gleichzeitig ersuche ich in den Hebelisten, die bei der Abführung der Beiträge der Kreis-Feuer-Sozietätskasse zu übersenden sind, zu vermerken, wer im Rest geblieben ist.

Eingetretene Eigentums-Veränderungen ersuche ich, mir bald anzuzeigen, damit die Zahlungsaufforderungen auf den Namen des jeweiligen Zahlungspflichtigen ausgestellt werden können.

Um schleunige Erledigung der Einziehungsarbeiten wird ersucht.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Betrifft Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Meine Bekanntmachung vom 22. Dezember d. Js. in Nr. 1 des Kreisblatts für 1920 soll bei Abschnitt „1 der Wochenhilfe" und bei Abschnitt „2 der Familienhilfe" in den letzten Sätzen nicht so verstanden werden, daß, wenn der Arbeitgeber von Befreiten die Wochenhilfe bezw. Familienhilfe nicht leistet, derselbe endgültig von der Leistung entbunden ist. Die Kasse zahlt dann nur vorläufig, weil der Arbeitgeber sich eben weigert. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Geleistete zu erstatten.

Die Ortsvorstände wollen dies bekannt geben.

Belgard, den 20. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Verordnung.

Als Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3 bestimme ich mit Zustimmnng des Zivilkommissars:

Druck der Zeitung „Der Kämpfer" und Vertrieb im Gebiet des Ausnahmezustandes wird vom 12. d. Mts. ab für die Dauer von 3 Tagen verboten. Den Anlaß gibt mir die in dem Artikel „Eine abgekatertete Sache" vom 10. 2. 20 aufgestellte Behauptung, daß die Reichsregierung die Vorgänge vom 13. 1. vor dem Reichstagsgebäude sehr gelegen gekommen seien, um ihre schon vorher festbeschlossene Diktatur gegen das Proletariat zur Ausführung zu bringen.

Stettin, den 10. Februar 1920.

Der Militärbefehlshaber für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3.
von Dernuth, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Indem ich gerne davon Kenntnis nehme, daß die von der dortigen Sanitätskommission zwecks Bekämpfung der Dyphterie-Epidemie erörterten und Seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolg geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von Dyphterie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Aehnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Empfänglichkeit der frischangeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu N. N. anweisen, alle stärker durch Dyphterie heimgesucht gewesene Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben an Familien mit Kindern zum Ostertermin neu bezogen werden sollten, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen.

Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Köslin, den 10. März 1880.

Der Regierungspräsident. J. V.: gez. Böttcher.

Abdruck obiger Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem ergebenen Ersuchen, bei den bevorstehenden Umzugsterminen auf die in derselben hervorgehobenen Gesichtspunkte zu achten.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Bekanntmachung

betreffend **Befreiung** von der

Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, Reichsgesetzblatt Nr. 250, Seite 2157 u. f., sind von der Steuer **befreit:**

„**Unternehmen,** deren Zwecke ausschließlich **gemein-**
„**nützig** oder **wohltätig** sind, soweit es sich um solche
„Umsätze dieser Unternehmen handelt, bei denen die
„Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige
„Leistungen von Erwerbsunternehmungen verein-
„nahmten Entgelten zurückbleiben. Ob ein Unter-
„nehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne
„dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt das
„Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen
„Landesbehörde."

Anträge, soweit sie die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr 1920 betreffen, sind mir bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung der betreffenden Geschäftsordnungen, Benutzungsordnungen oder sonstigen Dienstanweisungen, nötigenfalls auch die letzten Jahresrechnungen **einzureichen.**

Belgard, den 17. Februar 1920.

Umsatzsteueramt.
Kreisausschuß Belgard.
Dr. Ahrendts, Vorsitzender.

Inserate.

Bekanntmachung.

Diejenigen Steuerpflichtigen — **mit Ausnahme** der Landwirte und Gewerbetreibenden mit einem Einkommen über 10000 Mk. — welche ihre Vermögenszuwachssteuererklärung statt auf dem Staatssteueramt Köslin lieber auf dem Zweigbüro Belgard **mündlich** abgeben wollen, haben dies bis spätestens 1. März 1920 dem Staatssteueramt Köslin zwecks Uebersendung der Akten nach Belgard anzuzeigen. Die Landwirte und Gewerbetreibenden mit einem Einkommen über 10000 M. haben ihre Erklärung mündlich oder **schriftlich** auf dem Staatssteueramt in Köslin abzugeben

Staatssteueramt (Kreis Belgard).

Direktor Josef Fanta und
Frau Emma geb. Hörig
Vermählte.
Wilmersdorf—Berlin.

Alte Gobelins,

wenn auch **defekt,** sowie **ganze Sammlungen Altertümer** kauft zu hohen Preisen, oder übernimmt **zu Versteigerungen** die

Müchener Gobelin-Manufaktur G. m. b. H.,
München, Nymphenburg.

Bitte ausschneiden!

Bitte aufbewahren!

Wenn Sie an dem Aufbau unseres Vaterlandes Ihre Pflicht tun wollen, dann müssen Sie Ihre

Brunnenanlage

in Ordnung bringen lassen. Wenden Sie sich sogleich im Bedarfsfalle an die bei der Landwirtschaft seit Jahrzehnten gut eingeführte

Brunnenfirma Hermann Loeck, Köslin.

Nur die äußerste Vervollkommnung unserer Landwirtschaft kann unser Vaterland retten.

Telegrammadresse: Brunnenloeck,
Telefon Köslin Nr. 2, auch Sonntags zu erreichen.

Heu und Stroh

kaufen waggonweise. Drahtballenpressen werden auf Wunsch gestellt.

Ewald Tappert & Co,
Zehlendorf, Wannseebahn.

Landwirte,

die Flachs neu anbauen oder die Anbaufläche vergrößern wollen, können durch uns

Säleinsaat

gegen Verpflichtungsschein beziehen. Anmeldung des Bedarfs erwünscht. Flachsanbau gibt hohen Verdienst und Vorteile durch Rückgabe von Leinwand.

Gottschalk Jacoby Söhne,
Belgard Pers.,
amtliche Aufkäufer für Stroh- und Röstflächse.

Eier, Geflügel, Käse, Wild, Fische

kauft

Lange, Berlin, Schloßplatz 1. Bahn- und Postversandkisten stelle auf Wunsch zur Verfügung.

Maispudermehl

empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Neue Säcke

prima starke 2 u. 1½ Ztr. Flachs-Jute-, Hanfleinen- u. Jute-Ersatz-Säcke, sowie etw. gebr. Proviantamts-, Mehl-, Hafer-, Getreide- u. Kartoffel-Säcke aus Friedenszeiten verkaufen jedes Quantum billigst, Mustersäcke 10 Stck. 120 Mk., 20 Stck. 200 Mk. per Nachnahme. Nicht gefallende Mustersäcke werden umgetauscht.

Koltermann, Vertrieb landw. Bedarfsartikel,
Berlin-Lichtenberg,
Deutschmeisterstraße 1.

Pflanzkartoffeln

vermitteln **Ewald Tappert & Co.,** Zehlendorf—Wannseebahn.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.